

entscheidet hierüber ein von der VVEAB des jeweiligen Lieferbezirkes im Einvernehmen mit der Produktionsleitung des Bezirkslandwirtschaftsrates bestätigter Sachverständiger. Die hierdurch entstehenden Kosten hat der unterliegende Teil zu tragen.

7.3. Bei Lieferungen über den Kreis hinaus ist der Lieferer verpflichtet, dem Besteller 10 Tage vor der Lieferung den für die Vertragspartner verbindlichen Abnahmeort und -tag schriftlich bekanntzugeben, sofern zwischen den Vertragspartnern nichts anderes vereinbart ist. Der Besteller hat den Lieferer innerhalb von 3 Tagen nach Eingang der Mitteilung über den Abnahmeort und -tag zu verständigen, wenn eine Abnahme der Tiere vorübergehend nicht möglich ist. Kommt eine Einigung über den Abnahmetag nicht zustande, darf der Lieferer die Tiere nicht versenden.

8. Lieferung ohne Abnahmebeauftragten des Bestellers

8.1. Hat der Besteller bei der Lieferung von Nutztieren auf die Entsendung eines Abnahmebeauftragten zum Leistungsort schriftlich verzichtet oder erscheint dieser nicht zur Abnahme, so sind vom Besteller die vom Lieferer am Tage der Versendung der Tiere festgestellten Qualitäten und Gewichte anzuerkennen.

8.2. Versendet der Lieferer Nutztiere ohne Anwesenheit eines Abnahmebeauftragten entsprechend Ziff. 8.1., so hat der Besteller die Tiere entgegenzunehmen, ordnungsgemäß unterzubringen, zu füttern und zu pflegen.

9. Nüchterungsabzüge für Nutztiere

9.1. Bei der Abnahme der Nutztiere können dem Erstlieferer vom festgestellten Gewicht folgende Nüchterungsabzüge berechnet werden:

bei Schweinen	bis zu 5%
bei Ferkeln und Läufern	bis zu 8%
bei Jungrindern und Kühen	bis zu 8%
bei Kälbern	bis zu 5%
bei sonstigen Rindern	bis zu 8%
bei Schafen und Ziegen	bis zu 8%

9.2. Der Endempfänger hat die am Leistungsort festgelegten Gewichte anzuerkennen.

10. Veterinärrechtliche Bestimmungen

10.1. Der Lieferer ist verpflichtet, die veterinärrechtlichen Bestimmungen einzuhalten und die zu liefernden Nutztiere vor der Abnahme untersuchen und schutzimpfen zu lassen.

10.2. Nutztiere dürfen nur gehandelt werden, wenn ein tierärztliches Zeugnis oder eine Handelsbescheinigung vorliegt. Der Besteller hat sich vor Abnahme der Tiere vom Vorliegen dieses Zeugnisses zu überzeugen und es sorgfältig aufzubewahren.

10.3. Der Besteller hat 14 Tage vor der Abnahme der Tiere dem Lieferer eine tierärztliche Einfuhrgenehmigung zu übersenden.

10.4. Nutztiere sind so zu handeln, daß Sanierungsmaßnahmen gegen Tuberkulose, Brucellose und Leukose gefördert werden.

11. Transport von Nutztieren

11.1. Der Liefer-VEAB hat bei Eisenbahnversand die Waggons für die Verladung und Beförderung von lebenden Tieren herzurichten. Hierzu gehört auch die ausreichende Beigabe von Futter zur Versorgung der Tiere während des Transportes, sofern nichts anderes vereinbart wurde.

11.2. Beim Transport sollen die Tiere durch einen Transportbegleiter betreut werden, der vom Besteller zu beauftragen und zu vergüten ist. Bei den Vertragsbeziehungen zwischen den VEAB hat der Liefer-VEAB die Transportbegleiter zu stellen und zu bezahlen.

11.3. Der gemeinsame Transport tuberkulöse- und brucellosefreier Rinder und Reagenten ist untersagt.

11.4. Nutztiere dürfen bis zu folgenden Trächtigkeitsmonaten transportiert werden:

Kühe und Färsen bis zum 8. Monat einschließlich

Sauen bis zum 3. Monat einschließlich

Schafe und Ziegen bis zum 4. Monat einschließlich

Stuten bis zum 9. Monateinschließlich.

12. Garantie

12.1. Soweit staatliche Gütevorschriften nicht bestehen oder bestimmte Anforderungen an die Gebrauchsfähigkeit nicht regeln oder die Partner keine Gütevereinbarungen oder Vereinbarungen über den Garantiezeitraum getroffen haben, garantiert der Lieferer, daß das gelieferte Nutztier 8 Wochen nach der Abnahme die vorausgesetzte Gebrauchsfähigkeit aufweist und behält. Bei Ferkeln und Läufern garantiert der Lieferer bis zur Schlachtung, daß diese Tiere keine Binneneber sind.

12.2. Der Lieferer garantiert, daß das gelieferte Nutztier die vertraglich zugesicherten Eigenschaften hat und während des Garantiezeitraumes behält.

13. Trächtigkeitgarantie

13.1. Bei Kühen und Färsen gilt die Trächtigkeit als zugesichert, wenn das Tier mindestens 5 Monate trächtig ist und dies der Lieferer tierärztlich nachweist.

13.2. Für alle als tragend gelieferten Gebrauchssauen gilt die Trächtigkeit als zugesichert. Der Decknachweis ist vom Lieferer zu erbringen.

14. Mängelanzeige

14.1. Stellt der Besteller bei Entgegennahme des Nutztieres oder innerhalb des Garantiezeitraumes eine Verletzung der vorgeschriebenen oder vereinbar-